

Satzung des TAFF - Team aktiver Festspielförderer Bayreuth

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: „TAFF - Team aktiver Festspielförderer Bayreuth“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

(2) Der Sitz des Vereins ist Bayreuth.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Musik und Kultur, insbesondere durch Beschaffung von Mitteln für die Bayreuther Festspiele gemeinnützige GmbH zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2) Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss einzelne Mitglieder von der Zahlung des Jahresbeitrages befreien.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitgliedes, oder Auflösung der juristischen Person
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Ausschluss
- d. durch Streichung der Mitgliedschaft

zu b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

zu c) Hat ein Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen, so kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes (Einwurfeinschreiben) bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Ausschlussbekanntmachung Berufung einlegen. Die Berufung ist beim Vorstand schriftlich einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Das ausgeschlossene Mitglied hat zu diesem Tagesordnungspunkt Rederecht, aber kein Stimmrecht.

zu d) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht entrichtet. In der zweiten Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht zu werden braucht.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a. die Wahl und Abwahl des Vorstands
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- d. die Genehmigung des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes und des Haushaltsplans;
- e. die Wahl eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer
- f. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- i. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

k. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (Brief, E-Mail, Fax) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, E-Mailadresse oder Faxnummer gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zumachen. Über andere spontane Tagesordnungsergänzungen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Sitzungsbeginn.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nur durch andere Mitglieder zulässig, wobei die Vertretung auf höchstens fünf Mitglieder beschränkt ist. Nicht geschäftsfähige Mitglieder werden von ihrem gesetzlichen Vertreter vertreten, juristische Personen von einem Bevollmächtigten, die jeweils nicht Mitglied sein müssen.

(11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(15) Mitgliederbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. In diesem Fall sind die Gegenstände der Beschlussfassung vom Vorstand in Textform mitzuteilen mit dem Hinweis, dass die Stimmen innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Vorstand eingegangen sein müssen. Absatz 4 Satz 2 und 3, Absatz 7, Absatz 10 Satz 1 und 3 und die Absätze 11 bis 14 gelten entsprechend, wobei das Protokoll vom ersten Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ II Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a. dem Vorsitzenden

b. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden

c. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden

d. dem Schatzmeister

e. bis zu zwei Beisitzern

f. der Festspielleitung der Bayreuther Festspiele mit einer Stimme

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist - auch mehrfach - zulässig.

(4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Etwaige Ansprüche auf Aufwendungsersatz bleiben unberührt.

(5) Der Verein wird rechtsverbindlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

(6) Der Vorstand kann für die allgemeine Geschäftsführung des Vereins einen bevollmächtigten Geschäftsführer bestimmen und eine Geschäftsstelle unterhalten.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

c. Verwaltung des Vereinsvermögens

d. Wahrnehmung der Rechte des Vereins aus Beteiligungen

e. Aufstellung und Verabschiedung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr

f. Führung der Bücher des Vereins und Erstellung des Jahresabschlusses und eines Jahresberichtes

g. Abschluss und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

(3) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (Telefonisch, per Fax und per E-Mail) gefasst werden.

§ 14 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Bayreuther Festspiele gemeinnützige GmbH.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bayreuth, den 28.07.2012